



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

53-DO-0109/15/3.10.1-Boh

vom 18.12.2017

Auf Antrag der

Firma

**LISI AUTOMOTIVE Knipping
Verbindungstechnik GmbH**

In der Helle 7

58566 Kierspe

Vom 27.10.2015, zuletzt ergänzt am 08.09.2017, wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge,

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen am Standort 58566 Kierspe, In der Helle 7, Gemarkung Kierspe, Flur 30, Flurstücke 473, 478, 479, 483, 490, 513

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erweiterung der vorhandenen Absauganlagen durch weitere Wäscher mit Anschluss an die neuen Quellen Q3 und Q4
2. Austausch von Chromatierbädern – Austausch von Cr VI zu Cr III
3. Erweiterung des Bereiches Zn/Ni – 4 Zn sauer-Bäder entfallen und werden durch 4 neue Zn/Ni-Bäder ersetzt
4. Ertüchtigung der Umfahrungsfläche (Galvanikumfahrung) als Abfüll- und Umschlagsfläche für wassergefährdende Stoffe. Die Ausführung erfolgt gem. Leistungsverzeichnis der Antragsunterlagen
5. Erweiterung der Betriebszeiten auf montags 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr
6. Umbenennung der Quelle Q1 in Quelle Q2

Angaben zur Kapazität:

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität von 65 m³ Wirkbadvolumen ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen:

Baugenehmigung:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, erforderlichen Baugenehmigungen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Zu den Antragsunterlagen gehört ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht), da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben und mit diesem Bescheid festgestellt. Der Bericht dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht

des Ingenieurbüros Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe
AG
vom 07.09.2017.

II. Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen
AKZ: 42-N22/02-Dy/Stern
vom 02.09.2004
als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug
genommen.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagenstempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.
- 1.2. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte oder der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Frist für Errichtung und Betrieb

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Andernfalls erlischt die Genehmigung.

3. Anzeige über die Inbetriebnahme

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.)

- b. Bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien
- c. Bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte
- d. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib
- e. Mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung
- f. Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g. Bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist
- h. Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

5.1. Betriebsbeschränkungen:

In der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung oder zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.

5.2. Lärmschutz

- 5.2.1. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile dürfen die vom Gesamtbetrieb verursachten Geräuschimmissionen entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) an der Grundstücksgrenze und insbesondere am Wohnhaus In der Helle 15a

einen Beurteilungspegel von

tagsüber	70 dB(A) und
nachts	70 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 5.2.2. Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg –Dezernat 53– sind die Geräuschmissionen an dem unter Nr. 5.2.1. genannten Einwirkungsort

durch eine Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBL NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 5.2.3. Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. 5.2.2. ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierformat und zusätzlich per elektronischer Post als PDF-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.
Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A 3.5 des Anhangs zur TA-Lärm zu erstellen.

5.3. Luftreinhaltung:

- 5.3.1. Die an der Betriebseinheit 2 (Galvanoautomat) und Betriebseinheit 3 (Abwasserbehandlung) entstehenden Abgase sind möglichst vollständig, entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 – TA Luft zu erfassen und über die Quelle Q 2 mit einer Bauhöhe von 15,75 m, Quelle Q 3 mit einer Bauhöhe von 11,75 m, sowie Quelle Q 4 mit einer Bauhöhe von 16,75 m ins Freie abzuführen.

Quelle Q 2: BE 2 (Galvanik)Hallen/Tunnelabsaugung
BE 3 (Abwasserbehandlung) Behälter: 515; 512; 500; 516;
501; 528; 594; 570

Quelle Q 3: BE 2 (Galvanik) Zink-Nickelbäder: 323-327;
Lösebehälter ZINi: 332; BE 3 (Abwasserbehandlung)
Behälter: 400

Quelle Q 4: BE 2 Bäder: 209; 212; 215; 217; 218; 220; 221;
226; 318-322

- 5.3.2. Die Emissionen an anorganischen Stoffen nach den Nummern. 5.2.2 und 5.2.4 der TA-Luft dürfen an der Quelle 2 im gereinigtem Abgas die jeweils angegebene Massenkonzentration nicht überschreiten:

Staubförmige anorganische Stoffe (5.2.2)

Klasse II

Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni

die Massenkonzentration 0,5 mg/m³

Klasse III

Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr

die Massenkonzentration 1 mg/m³

gasförmige anorganische Stoffe (5.2.4)

Klasse II

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als Fluorwasserstoff

die Massenkonzentration 3 mg/m³

Klasse III

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff

die Massenkonzentration 30 mg/m³

- 5.3.3. Die Emissionen an anorganischen Stoffen nach den Nummern. 5.2.2 und 5.2.4 der TA–Luft dürfen an der Quelle 3 im gereinigtem Abgas die jeweils angegebene Massenkonzentration nicht überschreiten:

Staubförmige anorganische Stoffe (5.2.2)

Klasse II

Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni

die Massenkonzentration 0,5 mg/m³

Klasse III

Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr

die Massenkonzentration 1 mg/m³

gasförmige anorganische Stoffe (5.2.4)

Klasse II

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als Fluorwasserstoff

die Massenkonzentration 3 mg/m³

Klasse III

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff

die Massenkonzentration 30 mg/m³

- 5.3.4. Die Emissionen an anorganischen Stoffen nach den Nummern. 5.2.2 und 5.2.4 der TA-Luft dürfen an der Quelle 4 im gereinigtem Abgas die jeweils angegebene Massenkonzentration nicht überschreiten:

Staubförmige anorganische Stoffe (5.2.2)

Klasse II

Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni

die Massenkonzentration 0,5 mg/m³

Klasse III

Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr

die Massenkonzentration 1 mg/m³

gasförmige anorganische Stoffe (5.2.4)

Klasse II

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als Fluorwasserstoff

die Massenkonzentration 3 mg/m³

Klasse III

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff

die Massenkonzentration 30 mg/m³

- 5.3.5. Die unter Ziffer 5.3.2 bis 5.3.4 genannten Emissionswerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

5.3.6. Die Ablufferfassungsanlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers regelmäßig zu warten, erforderliche Verschleißteile sind vorrätig zu halten. Wartungsarbeiten sowie Störfälle sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen, das der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, auf Verlangen vorzulegen ist.

5.3.7. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer,

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge – ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

5.3.8. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Auswirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel-Nr.: 0201/714488) unmittelbar zu informieren.

5.3.9. Nach Inbetriebnahme der Betriebseinheit 2 (Galvanik) und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen der unter den Ziffern 5.3.2 bis 5.2.4 genannten luftverunreinigenden Stoffe durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmalige Messung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und

Landesplanung vom 20.05.2003 bzw. der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 5.3.10. Die vorher genannten Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsgrenzen nicht überschreitet.
- 5.3.11. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch als PDF-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Anlage 2 „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 zu erstellen. Der Messbericht soll insbesondere folgende Angaben zur Beschreibung der Anlage und zu den Betriebsbedingungen die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten:

- Badbezeichnung,
- Badvolumen,
- Badoberfläche,
- Badtemperatur,
- Badzusammensetzung,
- pH-Wert
- Materialdurchsatz als Beschichtungsfläche je Zeiteinheit,
- Elektrolysestrom in A,
- Metallabscheidung in $\mu\text{m}/\text{m}^2$,
- Wirkungsgrad (Stromausbeute),

- Taktzeit

5.3.12. Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren sowie die Auswertung/Beurteilung der Messergebnisse hat nach Nrn. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA–Luft zu erfolgen.

5.3.13. Die notwendigen Messplätze und Probenahmestellen sind fest einzurichten und die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

6.1. Das Brandschutzkonzept von Herrn Dipl.-Ing. Ingo Themel, Haarhauser Weg 18, 58566 Kierspe vom 17.09.2015 ist umzusetzen. Bauliche Änderungen und Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.1. Die Sanierung der Flächen im Außenbereich, welche als

- Abpumpfläche für flüssige Abfälle und
 - Abladefläche für Gebinde
- dienen, hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen.

7.2. Die Sanierung der Flächen im Außenbereich, welche als

- Abpumpfläche für flüssige Abfälle und
- Abladefläche für Gebinde

dienen, hat nach Absprache mit und mit Begleitung durch einen Sachverständigen gem. § 52 AwSV zu erfolgen. Diese Tätigkeiten sind durch den Sachverständigen zu dokumentieren und in einem Bericht niederzuschreiben. Der Bericht ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

7.3. Beim Bau der Außenflächen in Asphaltbauweise sind die Vorgaben der TRwS 786 (Tabelle 2) zu beachten und einzuhalten. Über die eingebaute Dichtschichtdicke, den Korngrößenbereich und den Bindemittelgehalt ist vom ausführenden Unternehmen eine Dokumentation anzufertigen, die der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen ist. Die zusätzlich eingebrachten Anlagenteile (z. B. Fugenbänder, Absperreinrichtungen o. ä.) müssen bauaufsichtlich zugelassen sein.

7.4. Beim Bau der Außenflächen ist ein ausreichend bemessenes Rückhaltevolumen für ggfs. austretende wassergefährdende Stoffe zu erzeugen. Die Bemessung des Rückhaltevolumens hat anhand der technischen Regeln für wassergef. Stoffe (TRwS) 779 und 785 zu erfolgen. Insbesondere ist auf anfallendes Niederschlagswasser zu achten. Der Nachweis der ausreichenden Dimensionierung ist der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

- 7.5. Der Zustand der Außenflächen, welche als
- Abpumpfläche für flüssige Abfälle und
 - Abladefläche für Gebinde
- dienen, ist monatlich per Sichtkontrolle zu Überprüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese Unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.6. Die Abpumpvorgänge und Abladevorgänge auf den Außenflächen haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen. Die abgeladenen Gebinde sind unverzüglich in die hierfür vorgesehenen Lagerbereiche zu überführen.
- 7.7. Gem. § 43 AwSV hat der Betreiber für die sanierten Außenflächen, welche als
- Abpumpfläche für flüssige Abfälle und
 - Abladefläche für Gebinde
- dienen, eine Anlagendokumentation aufzustellen.

8. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 8.1. Alle Eingriffe in den Boden sind fachgutachterlich bodenschutz- und abfallrechtlich zu begleiten.
- 8.2. Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz und Dezernat 54, Wasserwirtschaft, Grundwasser – unverzüglich zu informieren.

Hinweise zum Bodenschutz:

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gem. § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht:

- 9.1. Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
 - 9.1.1. mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - 9.1.2. eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - 9.1.3. Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV

- 10.1. Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Zustand von Verkehrs- und Lagerflächen in den AZB-relevanten Bereichen
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen
- aktualisierte Fassung der Liste über die relevanten gefährlichen Stoffe
- boden- und/oder grundwasserrelevante Schadensfälle auf dem Anlagengrundstück

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

- 10.2. Die Grundwassermessstellen P1, P2, P3 und P4 müssen mindestens einen Ausbaudurchmesser von 50 mm (DN 50) betragen, um eine repräsentative

Probenahme gemäß LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu gewährleisten. Der Ausbau der Grundwassermessstellen auf den genannten Durchmesser ist im ersten Quartal 2018 durchzuführen.

- 10.3. Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die genannten Messstellen alle fünf Jahre auf folgende Parameter zu untersuchen:

Neben den Vor-Ort-Parametern Farbe, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, Temperatur, O₂-Gehalt, pH-Wert, Redox-Potential, Pumpenförderleistung und Wasserspiegelabsenkung sind folgende spezifische Parameter zu untersuchen:

Parameter	
Benzoessäure	Natrium
Chlorid	Ammonium-N
Cobalt	Nickel
Chrom	Nitrat
Eisen	Nitrit
Fluorid	Phosphor
Formiate	Sulfat
Kalium	Tenside (MBAS und BIAS)
MKW C10-C20	Stickstoff-Gesamt
MKW C10- C40	Zink

Die Untersuchungen sind nach den abgestimmten Analysemethoden im Ausgangszustandsbericht vom 07.09.2017 durchzuführen.

- 10.4. Aufgrund der festgestellten geringen Ergiebigkeit der Messstellen ist die Beprobung bei zu erwartenden hohen Grundwasserständen im Februar bzw. März durchzuführen.
- 10.5. Die Grundwassermessstellen P1, P2, P3 und P4 sind für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig zu erhalten.
- 10.6. Mit dem Überwachungsprogramm für die vier Grundwasser-messstellen P1, P2, P3 und P4 ist erstmalig im ersten Quartal des Jahres 2018, nach dem Ausbau der Messstellen auf den Messrohrdurchmesser von 50 mm, zu beginnen.
- 10.7. Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN (DHHN2016) zu ermitteln. Abweichungen vom im Ausgangszustandsbericht vorgelegten Grundwasser-gleichenplan sind zu erläutern.

- 10.8. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Die Daten sind in digitaler Form (PDF- Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC zu übermitteln. Detailfragen zum Datentransfer sind rechtzeitig (ca. drei Monate im Voraus) mit dem Dezernat 54 - Grundwasser der Bezirksregierung Arnsberg (grundwasser@bra.nrw.de) abzustimmen.
- 10.9. Die Untersuchungsergebnisse sind auch an die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises in Papierform oder digital zuzusenden.

Hinweise zur Wasserwirtschaft

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungsturnus, einen größeren Untersuchungsumfang und/oder Bodenuntersuchungen zu fordern.

IV. Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn:
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.2 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die

Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
6. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
7. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
8. Die beantragten Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen –mit Anlagenstempel und Dienstsiegel versehen– zugrunde:

Ordner I

1. Schreiben vom 27.10.2015	1 Blatt
2. Antrag vom 27.10.2015	5 Blatt
3. Inhaltverzeichnis	2 Blatt
4. Kostenaufstellung und Kostenübernahmeerklärung	2 Blatt
5. Erklärung zum Arbeitsschutz	3 Blatt
6. Erläuterung zum Antrag	15 Blatt
7. Aussagen zur UVP	8 Blatt
8. Kartenmaterial	4 Blatt
9. Bebauungsplan	3 Blatt
10. Bauvorlagen	12 Blatt
11. Brandschutzkonzept	42 Blatt
12. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13Blatt
13. Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt
14. Angaben zur Luftreinhaltung	14 Blatt
15. Schematische Darstellung	10 Blatt

16. Maschinenaufstellungsplan	2 Blatt
17. Prognose der E- Immissionen	85 Blatt
18. Anlagenbezogene Unterlagen	9 Blatt
19. Gefahrstoffkataster	3Blatt
20. Beschreibung über den Umgang mit Wasser	1 Blatt
21. Allgemeine Angaben zum Boden- und Gewässerschutz	1 Blatt
22. Angaben zur Abwasserwirtschaft	7 Blatt
23. Angaben zu den Abfälle	2 Blatt
24. Plan zur Behandlung von Abfällen	1 Blatt
25. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	23 Blatt
26. Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt
27. Beschreibung der Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1Blatt
Ordner II	
1. Bericht über den Ausgangszustand (AZB)	269 Blatt

VI. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in 58566 Kierspe, In der Helle 7 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhanges der Vierten Verordnung zu Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Anlagen.

Die Anlage hat ein Wirkbadvolumen von 65 m³ und wird dreischichtig von montags 06:00 Uhr bis samstags 12:00 Uhr betrieben.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Hagen mit Schreiben von 07.03.2002 gemäß § 67 BImSchG angezeigt wurde.

Die Anzeigenbestätigung erfolgte mit Schreiben vom 02.09.2004 unter dem Aktenzeichen 42-N 22/02-Dy/Stern.

Die Firma beabsichtigt nun im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren Emissionsquellen, den Tausch von Cr VI zu Cr III, Erweiterung des Zn/Ni, eine Erweiterung der Betriebszeit auf Dreischichtbetrieb sieben Tage pro Woche und die Umbenennung der Emissionsquelle Q1 in Q2.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der angezeigten Anlage im Sinne von § 16 BImSchG dar, für die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung erforderlich ist.

Unabhängig von der Zuordnung zum Katalog der 4. BImSchV gehört die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen ebenfalls zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ oder mehr.

Da sie dort mit der Kennung "A" versehen ist, ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c S. 1 UVPG vorgesehen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte am 01.10.2016 im Regierungsamtsblatt sowie im Internet der Bezirksregierung Arnsberg.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich Im vorliegenden Fall aus § 2 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz i. V. m. Anhang 1.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 27.10.2015 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter Formulierung bestimmter Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben.

Stellungnahmen:

- | | |
|--|----------------|
| Der Stadt Kierspe als | |
| – Gemeinde | vom 11.12.2015 |
| Des Märkischen Kreis als | |
| – Unter Bauaufsichtsbehörde FD 46 | vom 12.01.2016 |
| – Gesundheitsschutz u. Umweltmedizin FD 74 | vom 03.12.2015 |
| – Unter Behörde Altlasten u. Bodenschutz FD 44 | vom 16.11.2015 |
| Der Bezirksregierung Arnsberg | |
| – Dez. 52 Bodenschutz | vom 15.09.2017 |
| – Dez. 52 AwSV | vom 17.08.2016 |
| – Dez. 54 Abwasser | vom 12.11.2015 |

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt wurden, haben der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu dem Antrag Stellung genommen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da der Antragsteller dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Es findet keine Kapazitätserhöhung und keine Änderung der Emissionssituation hinsichtlich Lärm, Luft und Wasser statt.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlich Vorschriften und Belang des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 0166/4-20, Bezeichnung: Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II, der Gemeinde Kierspe ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist zulässig, da bei der Genehmigung vom 27.12.1990 für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage gem. § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt wurde.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigung

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

sowie

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 508)

zu berücksichtigen.

Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt "Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (STM)" vom September 2005 maßgeblich.

Luft

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Gleiches gilt für Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)). Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids sowie auch der Antragsunterlagen (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Die LISI AUTOMOTIVE Knipping Verbindungstechnik GmbH ist mit dem vorgelegten Ausgangszustandsbericht dem nachgekommen.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nrn. 1, 3 b), 3c) der 9. BImSchV **muss** der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe, Anforderungen an die Überwachung dieser Maßnahmen und Zeiträume der Überwachung enthalten.

Die Zeiträume für die Überwachung sind so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die Erstellung eines Sachstandsberichtes wird anstelle von erneuten und wiederkehrenden Bodenuntersuchungen als zweckmäßig angesehen.

Ein entsprechender Vorschlag wurde im Ausgangszustandsbericht vom 07.09.2017 unterbreitet. Diesem Vorschlag entspreche ich durch meine Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens mittels Sachstandsbericht. Der Bereich der Probenahmestellen für den Ausgangszustandsbericht wurde mittlerweile AwSV-konform versiegelt, sodass eine zerstörende Probenahme vermieden werden soll.

Im § 4a Abs. 4 der 9. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) werden die notwendigen Inhalte des Ausgangszustandsberichtes (AZB) beschrieben. So wird in § 4a Abs. 4 Nr. 2 der 9. BImSchV gefordert,

dass der Bericht Informationen über Boden- und Grundwassermessungen zu enthalten hat, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Der Stand der Technik ist in § 3 Abs. 6 BImSchG definiert, als der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage des BImSchG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. In der Anlage Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik des BImSchG sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Nr. 12 Informationen, die von Organisationen veröffentlicht werden.

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein (DVGW) veröffentlicht die Regelwerke, die als Grundlage für alle Aktivitäten in der Gas- und Wasserwirtschaft verwendet werden. Die Regelwerke umfassen die technischen Regeln und DIN-Normen und bieten somit Handlungs- und Rechtssicherheit. Für den Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen hat das DVGW Regelwerk ein eigenständiges Arbeitsblatt veröffentlicht: „Arbeitsblatt W 121 – Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen (07/2003)“.

In diesem Regelwerk wird ein **Mindestausbaudurchmesser** von 50 mm vorgegeben. Die LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser bezieht sich hinsichtlich der Errichtung von Messstellen auf diese Technische Regel. Des Weiteren bezieht sich auch die Hydrogeologische Fachliteratur (z.B. Hydrogeologie von Bernward Hölting und Wilhelm G. Coldewey in der 8. Auflage vom Springer Spektrum Verlag aus dem Jahr 2012) auf diese Technische Regel. Weiter wird in dem Buch geschrieben, dass ein Ausbaudurchmesser von DN 125 vorzusehen ist. Die Bezirksregierung Arnsberg fordert standardmäßig für die Errichtung von Grundwassermessstellen einen Messrohrdurchmesser von 100 mm für die Berichtsgrundlage zum Grundwasser im Ausgangszustandsbericht (AZB).

Für den AZB ist der erste Grundwasserleiter zu beproben.

Die Forderung der Bezirksregierung Arnsberg Messstellen mit dem Rohrdurchmesser von DN 100 zu errichten, liegt somit unter dem empfohlenem Rohrdurchmesser von DN 125 aus der hydrogeologischen Fachliteratur.

In dem vorliegenden AZB vom 07.09.2017 zur Firma LISI AUTOMOTIVE Knipping Verbindungstechnik GmbH schreibt der Gutachter, dass die entnommenen GW-Proben insgesamt eine deutliche Färbung/Trübung aufweisen. Dies ist durch den Ausbau der Messstellen als Kleinmessstellen und die mangelnde Möglichkeit des Klarpumpens bedingt.

Es ist zu beachten, dass für Grundwasserqualitätsmessungen, die verwendeten Ausbau- wie auch die Pumpenmaterialien die Wasserbeschaffenheit beeinflussen können (DVWK, 1990: Einflüsse von Messstellenausbau und Pumpenmaterial auf die Beschaffenheit einer

Wasserprobe. – DVWK-Mitteilung 20, S. 153, Hamburg). Somit ist der Ausbau von 35 mm unter der oben geschriebenen Aussage vom Gutachter fraglich und stellt keine repräsentative Grundwasserprobe gemäß LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser dar. Die ermittelten Ausgangszustandskonzentrationen, die als Basis für die Rückführungspflicht dienen, sind deshalb in Frage zu stellen. Der Ausbau der Messstellen ist insofern erforderlich.

Durch einen Ausbau einer Grundwassermessstelle von mindestens DN 50 und einer Ringraumverfüllung in Abhängigkeit vom anstehenden Untergrund kann das Grundwasser die Grundwassermessstelle besser durchfließen. Dadurch kann eine repräsentative Grundwasserprobe entnommen werden. Des Weiteren wird ein Messrohrdurchmesser einer Grundwassermessstelle von 100 mm von der Bezirksregierung Arnsberg gefordert, um die bessere Befahrbarkeit mit technischen Geräten zu gewährleisten. Das LANUV setzt die MP1 Pumpe standardmäßig zur Grundwasserbeprobung ein. Diese Pumpe hat einen Ausbaudurchmesser von DN 50. Bereits bei kleinen „Störungen“ im Rohr mit einem Ausbaudurchmesser von 50 mm kann es zu Problemen bei den Probenahmen führen. Eine eventuelle Überprüfung der vier bestehenden Grundwassermessstellen von der Firma LISI AUTOMOTIVE Knipping Verbindungstechnik GmbH durch das LANUV ist zurzeit aufgrund des DN 35 Ausbaues nicht möglich.

Grundwassermessstellen werden für Jahrzehnte gebaut und mit einem Messrohrdurchmesser von DN 100 kann flexibler auf zukünftige Ausbaudurchmesser von Pumpen reagiert werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messstellen auf einen Messrohrdurchmesser von DN 100 auszubauen.

Aus den oben genannten Gründen ist der Ausbau der Messstellen erforderlich. Der Ausbau auf einen Messrohrdurchmesser von DN 50 ist der Mindestdurchmesser, bei dem die Geeignetheit der Messstelle für die Probenahme zum Zweck der Überwachung gegeben sein kann. Der Ausbau ist auch angemessen.

Alternativ die bestehenden Messstellen weiter zu nutzen, erfüllt den Zweck nicht (Probenahme repräsentativ nicht möglich). Als weitere Alternative führt der Betreiber den Rückbau an. Diese Maßnahme kommt nicht in Betracht, da eine Überwachung dann unmöglich wäre. Auch ein wiederkehrender Bau von Messstellen im Überwachungsturnus ist nicht geboten. Der finanzielle Aufwand für den Betreiber (regelmäßiger Aus- und Abbau) wäre eine höhere Belastung und birgt den Nachteil, wiederholt Fehlstellen zu schaffen und Störungen des Grundwasserleiters zu verursachen. Die Maßnahme stellt zweifellos einen monetären Eingriff auf der Betreiberseite dar. Weitere nachteilige Auswirkungen können aber nicht erkannt werden. Da der Betreiber die Intention verfolgt, die Messstellen zurückbauen zu lassen, ist ohnehin ein finanzieller Aufwand zu betreiben.

In der Konsequenz ist die Erfüllung der sich aus § 21 der 9. BImSchV ergebenden Überwachungspflichten als das höhere Rechtsgut zu werten. Die Überwachung des Grundwassers auf dem Grundstück wird voraussichtlich über Jahrzehnte erfolgen. Die Messstellen werden weiterhin auch benötigt, um im Falle einer Betriebseinstellung die Stoffkonzentrationen im Grundwasser zur Feststellung einer möglichen Rückführungspflicht gem. § 5 Abs. 4 BImSchG ermitteln zu können.

Diese sowie die Überwachung der Sicherungsmaßnahmen mithilfe des Sachstandsberichts sind insbesondere vor dem Hintergrund der sensiblen Lage der Anlage im Wasserschutzgebiet ebenso erforderlich. Alternativen zur Überwachung des Grundwassers sind nicht vorhanden.

Die Firma LISI AUTOMOTIVE Knipping Verbindungstechnik GmbH liegt im Wasserschutzgebiet Kerspetalsperre, in der Wasserschutzzone III. Für einen AZB wird der erste Grundwasserleiter durch Grundwassermessstellen beprobt. Die LISI AUTOMOTIVE Knipping Verbindungstechnik GmbH liegt zwischen zwei Oberflächengewässern, dem Neuenhagener Siefen und dem Neuenhagener Bach. Der erste Grundwasserleiter unter dem Firmengelände der Firma fließt in Richtung der Mündung vom Neuenhagener Bach in den Neuenhagener Siefen und nährt somit das Oberflächengewässer des Neuenhagener Siefen. Dieser mündet in die Kerspe. Weiter stromaufwärts wird die Kerspe zwecks Trinkwassergewinnung aufgestaut. Es ergibt sich folglich für den ersten Grundwasserleiter in dem Wasserschutzgebiet Kerspetalsperre ein besonders hohes Schutzgut.

Die Firma LISI AUTOMOTIVE Knipping Verbindungstechnik GmbH sollte aufgrund ihrer Lage im Wasserschutzgebiet, eine repräsentative Grundwasserprobenahme gewährleisten. Der Erhalt der Grundwassermessstellen sowie der Ausbau werden gefordert, um eine Vergleichbarkeit der Überwachungsproben gemäß § 21 Abs. 2 a S. 2 der 9. BImSchV zu erhalten.

Die genommenen Grundwasserproben sollten zur besseren Vergleichbarkeit aus den gleichen Grundwassermessstellen entnommen werden und auf die gleichen Untersuchungsparameter mit den gleichen Analyseverfahren des AZBs untersucht werden.

Das Intervall zur Überwachung des Grundwassers beginnt im Jahr 2018. Da sowohl im Grundwasser (Chlorid, Chrom, Fluorid und MKW) als auch im Boden (Chrom, Cobalt, Fluorid) auffällige Konzentrationen gefunden wurden und ferner die Probenahme aufgrund des Messstellenausbaus nicht geeignet war, den Zustand des Grundwassers zweifelsfrei zu bestimmen, ist eine erneute Analyse aller unter c. 3 genannten Parameter erforderlich. Im Ausgangszustandsbericht empfiehlt der Gutachter eine erneute Probenahme auf die auffälligen Parameter (S. 7-14 des Ausgangszustandsberichts). Weil die Analyseergebnisse aber auch als Ausgangszustand eine mögliche Rückführungspflicht begründen, ist eine repräsentative Probenahme für alle Parameter erforderlich.

Aufgrund des geringen Nachflusses sollen die Grundwasserproben in einem Zeitraum (Februar/März) mit hohen Grundwasserständen entnommen werden. Die Zeiträume für die Überwachung sind an das Mindestintervall (alle 5 Jahren für das Grundwasser) angepasst. Die erneute Probenahme im ersten Quartal 2018 dient der Qualifizierung bzw. Verifizierung der gemessenen Stoffkonzentrationen für den Ausgangszustandsbericht. Der Verzicht auf Bodenbeprobungen alle 10 Jahre und die Überwachung durch den Sachstandsbericht berücksichtigt auch die AwSV-konforme Umgestaltung der Galvanik-Umfahrung.

Sowohl die Überwachung des Grundwassers als auch der Sachstandsbericht dienen dazu, festzustellen, ob durch den Anlagenbetrieb eine nachteilige Veränderung des Zustands von Boden und Grundwasser durch relevante gefährliche Stoffe eingetreten ist. Die medienbezogene Überwachung soll die

Wirksamkeit der Maßnahmen des Betreibers zur Vermeidung von Einträgen in Boden oder Grundwasser überprüfen sowie das unbemerkte Entstehen bzw. die Ausbreitung eingetretener Schäden erkennen bzw. verhindern. Die alleinige Inaugenscheinnahme der Anlage und optische Kontrollen von Versiegelungen oder Sicherheitsvorrichtungen reichen in der Regel nicht aus, um Grundwasser- oder Bodenverschmutzungen ermitteln zu können. Belastbare Ergebnisse können hier nur gezielte Messungen mit geeigneten Messstellen und Probenahmeverfahren erbringen. Die gewählte Überwachung nach § 21 Abs. 2a Nr. 1, 3b und 3c der 9. BImSchV konkretisiert im Übrigen die dem § 5 BImSchG immanenten betreibereignen Überwachungspflichten, insbesondere der Betreiberpflichten zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus §5 BImSchG für die Betreiberin der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Antraggegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 935.150,00 € angegeben. In diesem Betrag sind 0,00 € Rohbaukosten enthalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Demnach werden folgende Kosten berechnet und festgesetzt:

Nach Tarifstelle 15a.1.1b sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000,- € und bis zu 50.000.000,- € betragen, Gebühren nach folgender Berechnung

$$[2.750 + 0,003 * (E - 500.000)]$$

und somit

4.055,45 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Märkischen Kreises gemäß Tarifstelle 16.1.4 mit 14 v. T. der auf volle 500 € aufgerundeten Herstellungssumme.

Demnach beträgt die baurechtliche Gebühr über die Entscheidung der Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter 16.1.1-16.1.3 genannten Gebäuden stehen, 11.662,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fußnote 7 um 30 % und damit auf 8.163,40 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BlmSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.09.2016, Az.:53-Do-0074/16/3.10.1-Boh wurde gemäß § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der Galvanikumfahrgang zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 176,00€ festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 8.163,40 € wird deshalb um 17,60 € reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

8.145,50 € (abgerundet)

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BlmSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a ergeben. Weitere Gebühren werden durch das Bauordnungsamt erhoben nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

1. AV BlmSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 34. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 759)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW 2012, S. 548)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dortmund, den 18.12.2017

Im Auftrag

(Bohnekamp)